

Satzung des Turnier-Tanz-Clubs Schwarz-Gold Moers e.V.

Dorfstraße 70, 47447 Moers

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Turnier-Tanz-Club Schwarz-Gold Moers e.V.“.
2. Der Verein ist am 22.01.1963 aus dem „TTK Schwarz-Gold Moers“ hervorgegangen und wurde erstmals am 13.07.1964 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Moers eingetragen. Er wird jetzt unter der Nummer 40622 im Vereinsregister des Amtsgerichts Kleve geführt.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Moers.
4. Der Verein ist Mitglied des Tanzsportverbandes Nordrhein-Westfalen (TNW) im Landes-Sportbund Nordrhein-Westfalen (LSB) und wird diese Mitgliedschaft beibehalten.
5. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Pflege und Förderung des Amateur-Turniertanzsports, von Veranstaltungen sowie durch tanzsportliche Übungen und Wettkämpfe. Die Unterstützung der Jugendarbeit im Rahmen der Sportjugend Nordrhein-Westfalen und die Förderung des tanzsportlichen Nachwuchses betrachtet der Verein als seine besondere Aufgabe.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Der Verein verfügt über eine eigene Jugendabteilung, der alle Mitglieder bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres angehören.

Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet in Abstimmung mit dem Vorstand und unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Vereins über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Das Nähere regelt die Jugendordnung. Der/die Vorsitzende ist Mitglied des Vereinsvorstandes.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand. Ein Aufnahmeantrag kann ohne Angabe von Gründen vom Gesamtvorstand abgelehnt werden.
3. Im Falle der Ablehnung hat der Antragsteller das Recht, innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe der Entscheidung die Mitgliederversammlung anzurufen, die endgültig entscheidet.

§ 4 Verlust oder Änderung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a. Austritt,
 - b. Tod,
 - c. Ausschluss aus dem Verein,
 - d. Auflösung des Vereins.
2. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalendermonats unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen zulässig.

Satzung des Turnier-Tanz-Clubs Schwarz-Gold Moers e.V.

Dorfstraße 70, 47447 Moers

3. Bei einer Änderung der aktiven in eine passive Mitgliedschaft gilt Absatz 2 entsprechend.

§ 5 Maßregelungen

1. Gegen ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Gesamtvorstand:
 - a. wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtung,
 - b. wegen Zahlungsrückständen mit Beiträgen von mehr als drei Monatsbeiträgen trotz Mahnung,
 - c. wegen schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder wegen groben unsportlichen Verhaltens,
 - d. wegen unehrenhafter Handlungenfolgende Maßnahmen verhängt werden:
 - a. Verweis,
 - b. zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins,
 - c. Ausschluss aus dem Verein.
2. Im Falle einer Maßregelung hat das Mitglied das Recht, innerhalb von einem Monat nach Zustellung des Bescheides die Mitgliederversammlung anzurufen, die endgültig entscheidet. Die Anrufung hat aufschiebende Wirkung.

§ 6 Beiträge

1. Der monatliche Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Es können Gebühren für besondere Leistungen des Vereins z.B. Workshops oder Seminare erhoben werden. Über deren Höhe entscheidet der Gesamtvorstand durch Beschluss.
3. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -Pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Personen durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 7 Haftung

1. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung 500,- € i m Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 8 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins ab vollendetem 14. Lebensjahr.

Satzung des Turnier-Tanz-Clubs Schwarz-Gold Moers e.V.

Dorfstraße 70, 47447 Moers

2. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung und der Jugendversammlung jederzeit als Gäste teilnehmen.
3. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Stimmübertragung ist zulässig, jedoch darf ein stimmberechtigtes Mitglied nur noch ein weiteres Mitglied vertreten. Das Stimmrecht eines Minderjährigen wird durch seine gesetzlichen Vertreter ausgeübt. Der Minderjährige kann persönlich abstimmen, wenn er vor Beginn der Abstimmung eine schriftliche Ermächtigung seiner gesetzlichen Vertreter vorlegt. Juristische Personen üben das Stimmrecht durch ihre gesetzlichen Vertreter aus.
4. In den Gesamtvorstand können alle volljährigen und voll geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins gewählt werden. Die Mitglieder des Gesamtvorstands müssen natürliche Personen sein.

§ 9 Vereinsorgane

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a. die Mitgliederversammlung
 - b. der Vorstand
 - c. der Vereinsjugendtag, weiteres regelt die Jugendordnung
2. Die Mitgliederversammlung und der Vorstand haben das Recht, für besondere Zwecke Ausschüsse und Arbeitsgruppen einzusetzen.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie bestimmt Satzungsänderungen und den Haushaltsplan. Sie setzt die Mitgliederbeiträge fest und wählt die Mitglieder des Vorstands und die Kassenprüfer jeweils für eine Amtsdauer von zwei Jahren.
2. In den ersten 3 Monaten eines jeden Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen:
 - a. wenn es der Gesamtvorstand beschließt,
 - b. wenn es ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich beim Vorstand beantragt,
 - c. wenn es ein Antragsteller, dessen Aufnahmegesuch der Gesamtvorstand abgelehnt hat oder ein Mitglied, gegen das der Gesamtvorstand eine Maßregelung verhängt hat, schriftlich beim Vorstand beantragt.
4. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand schriftlich einberufen. Zwischen dem Tage der zur Verfügungsstellung der Einladung oder bei Nutzung des Postweges der Aufgabe zur Post (Poststempel) und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen.
5. Mit der Einladung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss bei der ordentlichen Mitgliederversammlung folgende Punkte enthalten:
 - a. Bericht des Vorstandes
 - b. Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - c. Haushaltsplan
 - d. Entlastung des Vorstandes
 - e. Wahlen, soweit diese erforderlich sind

Satzung des Turnier-Tanz-Clubs Schwarz-Gold Moers e.V.

Dorfstraße 70, 47447 Moers

- f. Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - g. Festsetzung der monatlichen Mitgliederbeiträge und der außerordentlichen Beiträge sofern ein Antrag dazu vorliegt.
6. Den Vorsitz bei Mitgliederversammlungen führt der erste Vorsitzende, der zweite Vorsitzende oder ein von der Versammlung gewählter Vertreter.
7. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
8. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag.
- Satzungsänderungen können nur mit Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen. Eine Änderung der Satzung, durch die der in §2 festgelegte gemeinnützige Zweck des Vereins berührt wird, ist unzulässig.
9. Anträge können gestellt werden:
- a. von den Mitgliedern
 - b. vom Vorstand
10. Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 7 Tage vor der Versammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Das kann dadurch geschehen, dass die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird. Ein Antrag auf Änderung der Satzung oder des Zwecks des Vereins kann nicht als Dringlichkeitsantrag behandelt werden.
11. Wahlen erfolgen geheim, wenn mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt. Sonstige Abstimmungen erfolgen offen.

§ 11 Vorstand

1. Der Gesamtvorstand setzt sich zusammen aus:
- a. 1. Vorsitzender
 - b. 2. Vorsitzender
 - c. Schatzmeister
 - d. Sportwart
 - e. Schriftführer
 - f. Jugendwart
 - g. Pressewart
2. Den geschäftsführenden Vorstand bilden:
- a. der 1. Vorsitzender
 - b. der 2. Vorsitzender
 - c. der Schatzmeister
 - d. der Sportwart

Satzung des Turnier-Tanz-Clubs Schwarz-Gold Moers e.V.

Dorfstraße 70, 47447 Moers

3. Vorstand im Sinne des §26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von 2 Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands vertreten.

Im Innenverhältnis wird der Verein durch den 1. Vorsitzenden vertreten. Im Verhinderungsfall üben die übrigen Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands ihre Vertretungsvollmacht in der Reihenfolge b – d in Ziff. 2 aus.

4. Der Gesamtvorstand leitet den Verein. Seine Sitzungen leitet der 1. Vorsitzende. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder 3 Vorstandsmitglieder es beantragen. Er wird beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten ordentlichen Wahl zu berufen. An den Sitzungen des Gesamtvorstandes können der Sprecher der Aktiven und ein Sprecher der übrigen Mitglieder beratend teilnehmen.
5. Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören:
 - a. die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen des Mitarbeiterkreises,
 - b. die Bewilligung von Ausgaben im Rahmen des Haushaltsplanes,
 - c. die Verhängung von Maßregelungen gegen Mitglieder
6. Der geschäftsführende Vorstand ist für die einfachen Geschäfte der laufenden Verwaltung des Vereins zuständig. Er ist ferner zuständig für die Aufgaben, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Im Falle einer Dringlichkeitsentscheidung ist die Angelegenheit dem Gesamtvorstand in der darauffolgenden Sitzung vorzulegen. Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes zu unterrichten.
7. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haben das Recht, an allen Sitzungen des Vereinsjugendtages, der Abteilungen und der Ausschüsse beratend teilzunehmen.

§ 12 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer und einen Ersatzkassenprüfer, die nicht dem Gesamtvorstand angehören dürfen.
2. Die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen wird einmal jährlich durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht. Sie beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Geschäfte die Entlastung des Gesamtvorstandes.

§ 13 Vergütung von Organmitgliedern, Aufwendersatz, bezahlte Mitarbeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
2. Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwendersatzschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand zuständig. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
3. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, zur

Satzung des Turnier-Tanz-Clubs Schwarz-Gold Moers e.V.

Dorfstraße 70, 47447 Moers

Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit weiteren Mitarbeitern, insbesondere mit Übungsleitern und Trainern abzuschließen. Für abhängig Beschäftigte hat das arbeitsrechtliche Direktionsrecht der 1. Vorsitzende.

4. Mitglieder des Vereins, auch Vorstandmitglieder neben Ihrer Vorstandsarbeit, können gegen die übliche angemessene Vergütung als Trainer oder Übungsleiter für den Verein tätig werden.
5. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Gesamtvorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
6. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§ 14 Protokollierung

Über die Mitgliederversammlung, die Sitzungen des Gesamtvorstandes sowie der Vereinsjugendtag deren Beschlüsse ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist. Dem Vorstand ist ein Exemplar des Protokolls auszuhändigen.

§ 15 Wahlen

1. Die Mitglieder des Vorstandes sowie die Kassenprüfer werden auf Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Jugendwart wird vom Vereinsjugendtag nach Maßgabe der Jugendordnung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Der Jugendwart muss von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt werden. Die Sprecher der Kreise, der Sprecher der Aktiven und die Jugendsprecher werden von den Mitgliedern auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.
2. Die Gewählten bleiben solange im Amt, bis die Nachfolger gewählt sind. Wiederwahl ist zulässig.
3. Misstrauensanträge können von jedem Mitglied gestellt werden. Über die Berechtigung von Misstrauensanträgen gegen Vorstandsmitglieder und Kassenprüfer ist in einer Mitgliederversammlung zu entscheiden.

§ 16 Datenschutz im Verein

1. Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
 - a. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
 - b. Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
 - c. Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
 - d. Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich

Satzung des Turnier-Tanz-Clubs Schwarz-Gold Moers e.V.

Dorfstraße 70, 47447 Moers

zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

4. Der Verein informiert in der Presse und im Internet über Turnierergebnisse und besondere Ereignisse unter Verwendung von Bildern und Angabe von Namen der Mitglieder. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen solche Veröffentlichungen erheben; dies muss schriftlich erfolgen. Ab dem Zeitpunkt der Kenntnisnahme des Einwandes durch den Vorstand unterbleiben dann alle weiteren Veröffentlichungen.

§ 17 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur ein Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es:
 - a. der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder beschlossen hat,
 - b. von 3 Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wird.
3. Bei einer Aufhebung oder Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen an die Sporthilfe e.V., das Sozialwerk des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen, Duisburg, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 18 Gültigkeit dieser Satzung

Die vorstehende Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung vom 13.03.2016 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft